Arbeitsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Geschäftszeichen:
8 Ca 158/13

[redacted]

- Klägerin -

Verkündet am:

9. Juli 2014

[redacted]
Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

gegen

[redacted]

diese vertreten durch

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbev.:

[redacted]

erkennt das Arbeitsgericht Hamburg, **8. Kammer,**
auf die mündliche Verhandlung vom **9. Juli 2014**
durch die Richterin [redacted] **als Vorsitzende**
die ehrenamtliche Richterin [redacted]
den ehrenamtlichen Richter [redacted]
für Recht:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf [redacted] € festgesetzt.

4. Die Berufung wird nicht gesondert zugelassen.

[redacted] [redacted] [redacted]

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit eines Vergleiches.

Die Parteien verband seit dem 1. Dezember 2008 ein Arbeitsverhältnis, welches die Beklagte mit Schreiben vom 30. September 2013 außerordentlich, hilfsweise ordentlich kündigte.

Die Klägerin war bei der Beklagten als Senior Compliance Officer für die Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche, sonstigen strafbaren Handlung, Korruption und Terrorismusfinanzierung sowie die Umsetzung nationaler und internationaler Regelungen hinsichtlich der Bekämpfung und Prävention von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen, verantwortlich.

Bei der Beklagten existiert ein "Handbuch Geldwäsche Prävention und Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen".

Hiernach ist nicht nur der Abteilungsleiter der Compliance-Abteilung, sondern auch jeder Mitarbeiter der Abteilung verpflichtet, eine Verdachtsanzeige an die Ermittlungsbehörden zu erstatten, soweit sich die Abteilung Compliance gegen die Erstattung einer Anzeige entscheidet.

Frau [redacted] erstattete am 19. Juli 2013 beim Landeskriminalamt eine Geldwäscheverdachtsanzeige.

Am 23. Juli 2013 informierte die Klägerin zusammen mit Frau [redacted] mit einem Risikobericht, der später weiter ergänzt wurde, die persönlich haftenden Gesellschafter der Beklagten unter Umgehung ihrer direkten Vorgesetzten, Frau [redacted] und Herr [redacted] über Sachverhalte und Risiken sowie mögliche Verstöße gegen US-und EU-Sanktionen durch Kunden der Beklagten. Daraufhin entband die Beklagte ihren Geldwäschbeauftragten, Herrn [redacted] sowie dessen Stellvertreterin von ihren unmittelbaren Führungsaufgaben, wobei Herr [redacted] im Weiteren zumindest eine E-Mail zu den von der Klägerin erhobenen Vorwürfen weitergeleitet bekommen hat. Die Beklagte übertrug die Aufgaben des Geldwäschebeauftragten dem Leiter der Rechtsabteilung, Herrn [redacted] in Zusammenarbeit mit dem stellvertretenden Compliance-Beauftragten, Herrn [redacted] Am 23. Juli 2013 informierte die Beklagte außerdem die BaFin und die Bundesbank über die Vorwürfe. Am 24. Juli berichteten Frau [redacted] und die Klägerin über den Zwischenstand ihrer Untersuchung und schilderten ebenfalls den Fall [redacted]. Bei diesem Fall hatten die Klägerin und ihre Kollegin Frau [redacted] einen Geldwäsche-Verdacht aufgrund eines nur vorübergehend eröffneten Kontos, auf das in kürzester Zeit mehrere Schecks aus Autoverkäufen eingezahlt wurden. Hieran beteiligt gewesen sein soll der persönlich haftende Gesellschafter der Bank, Herr [redacted] Der Leiter der Abteilung Recht, Herr [redacted]

[redacted] untersagte Frau [redacted] und der Klägerin im Folgenden, weitere Geldwäscheverdachtsanzeigen im Namen der Bank zu erstatten.

Die Beklagte beauftragte im Folgenden zwei externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Vorwürfe zu überprüfen, eine für den Fall [redacted] und eine für die im Risikobericht vom 23. Juli 2013 erhobenen Vorwürfe. Am 30. Juli 2013 nahm die erste externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Arbeit auf, um die Vorwürfe aus dem Risikobericht vom 23. Juli 2014 zu überprüfen. Die Klägerin und ihre Kollegin Frau [redacted] unterrichteten die beiden Prüfungsleiter ausführlich. In diesem Gespräch wurden die Klägerin und Frau [redacted] dazu aufgefordert, keine weiteren Recherchen durchzuführen. Beide Wirtschaftsprüfungs-Gesellschaften kamen zu dem Ergebnis, dass sich keine Hinweise auf geldwäscheverdächtige Transaktionen ergeben.

Vor dem Hintergrund der Kenntnis der BaFin von dem Sachverhalt bezüglich der Geldwäsche-Verdachtsanzeige und von GWG-Verstößen durch zwei Compliance- Mitarbeiter hat die BaFin mit Schreiben vom 17. September 2013 für die Jahresabschlussprüfung durch den externen Wirtschaftsprüfer der Beklagten einen der Prüfungsschwerpunkte auf die Prüfung der Angemessenheit der internen Sicherungsmaßnahmen der Beklagten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt und hierbei auch die Angemessenheit der Reaktion der Beklagten auf die erhobenen Vorwürfe überprüfen lassen. Hierbei kam der beauftragte externe Wirtschaftsprüfer zu dem Ergebnis, dass sich die erhobenen Vorwürfe einschließlich der vorgetragenen Verdachtsmomente hinsichtlich einer behaupteten systematischen Komponenten sich nicht bestätigen ließen.

Am 31. Juli 2013 konnte die Klägerin von Ihrem Computer aus nicht mehr auf die Laufwerke zugreifen. Da sie sich schon zuvor nicht gut fühlte, meldete sie sich zunächst krank. Am 6. August 2013 erhielt die Klägerin sowie ihre Kollegen Frau [redacted] per Einwurfeinschreiben ein Schreiben mit Datum vom 2. August 2013, in denen ihnen mitgeteilt wurde, dass sie nach ihrem Urlaub ab dem 7. August von ihrer Arbeitsverpflichtung unter Fortzahlung der Bezüge bis zum Ablauf der Ermittlungen (voraussichtlich der 30. August 2013) freigestellt seien. Diese Freistellung wurde im Folgenden bis zum 18. September 2013 verlängert. Am 19. September 2013 wurden Frau [redacted] und die Klägerin zu einem Gespräch über die Ergebnisse der Überprüfung der von ihnen angezeigten Sachverhalte gebeten. Nachdem beide angekündigt hatten, dann am 19. September 2013 morgens wieder zur Arbeit zu erscheinen, teilte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit, nunmehr solle das Gespräch die Anhörung im Rahmen einer Verdachtskündigung sein und in den Räumen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin stattfinden. Dieses Gespräch fand dann vereinbarungsgemäß statt. Sie Verdachtsmomente wurden außerdem mit Schreiben vom 19. September 2013 (Anlage B1, Blatt 155 der Akte) dargelegt. Frau [redacted] und die Klägerin haben mit Schreiben vom 23. und

26. September 2013 zu den geäußerten Vorwürfen Stellung genommen. Die fristlose Kündigung wurde der Klägerin am 30. September 2013 zugestellt. Mit E-Mail vom 7. Oktober 2013 kündigten Frau [redacted] und die Klägerin an, ihren nach ihrer Ansicht bestehenden persönlichen Anzeigepflichten der ihnen bekannten Verdachtsfälle nachzukommen. Mit E-Mail vom 9. Oktober 2013 teilte der Prozessbevollmächtigte der Beklagten mit, ihrer Meinung nach bestehe keine Meldepflicht der Klägerin, da nur die Bank selbst verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes sei. Die angekündigten Anzeigen stellten die Gefahr einer falschen Verdächtigungen sowie der Schädigung der Beklagten dar. Mit E-Mail vom 14. Oktober 2013 an die Geschäftsführer der Beklagten wiesen Frau [redacted] und die Klägerin darauf hin, dass durch das Verhalten der Beklagten nicht nur die US Lizenz der Bank gefährdet sein dürfte, sondern die Bank auch selbst sanktioniert werden könne. Am 16. Oktober 2013 fand in den Räumen der Beklagten ein Treffen zwischen Frau [redacted], der Klägerin, Vertretern der Beklagten sowie Vertretern der externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft statt, indem über die Ergebnisse der Überprüfung berichtet wurde.

Die Klägerin erhob mit Schreiben vom 18. Oktober 2013 durch ihren ehemals Bevollmächtigten [redacted] Kündigungsschutzklage. Rechtsanwalt [redacted] ist mit [redacted], Mitarbeiter der [redacted] Bank und Sohn von [redacted], ehemaliger persönlich haften Gesellschafter und Geschäftsleiter der [redacted] Bank, seit Kindesalter persönlich bekannt.

Rechtsanwalts [redacted] reichte diese Klagen entgegen der Anweisung durch die Klägerin und Frau [redacted] an zwei unterschiedlichen Tagen bei Gericht ein, um bei zwei unterschiedlichen Kammern verhandeln zu können. Außerdem hat der Rechtsanwalt [redacted] die Kündigungsschutzklage von Frau [redacted] nicht wie von der Klägerin und Frau [redacted] gewünscht und vereinbart am 1. November 2013 bis 13:00 Uhr, sondern erst um 17:00 Uhr vor dem anberaumten Gütetermin für Frau [redacted] am 5. November 2013 begründet. Die eingereichte Begründung war auch nicht mit den vorgesehenen ca. 100 Seiten Nachweisen zur Ergänzung der Stellungnahme vom 23. September 2013 von Herrn Rechtsanwalt [redacted] eingereicht worden.

Bereits vor Einreichen der Begründung der Kündigungsschutzklage verhandelte der Vertreter der Beklagten mit Herrn Rechtsanwalt [redacted] über den Abschluss eines Vergleiches. Dieser wurde für Frau [redacted] am 04. November bei Gericht eingereicht. Das Gericht stellte am 13. November 2013 im Rahmen des § 278 Abs. 6 ZPO per Beschluss das Zustandekommen des Vergleichs fest (Az. [redacted]).

Nachdem die Kammer [redacted] des Arbeitsgerichts Hamburg den Vergleich protokolliert hatte, sagte Herr [redacted] der Klägerin, dass sie ja nun sehe, dass der Richter alles gelesen habe und trotzdem diesen Vergleich beschlossen habe.

Noch vor dem anberaumten Gütetermin wurde am 18. November 2013 gemäß § 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss auch im hiesigen Verfahren festgestellt, dass die Parteien zur Erledigung des Rechtsstreits einen Vergleich geschlossen haben (vgl. Bl. 37 ff. der Akte). Hiernach endete das Arbeitsverhältnis der Parteien zum 31. März 2014. Die Klägerin wurde bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses unwiderruflich freigestellt. Die Beklagte verpflichtete sich zur Zahlung einer Abfindung für den Fall, dass die Klägerin das Arbeitsverhältnis vor dem 31. Dezember 2013 mit 2-wächiger Ankündigungsfrist vorzeitig beendigt.

Der Vergleich war gleichlautend mit dem zuvor bereits durch Frau [redacted] geschlossenen Vergleich.

Der Vergleich enthielt außerdem folgende Regelungen:

4.

a. Die Parteien verpflichten sich, negative Äußerungen über die andere Seite zu unterlassen und insbesondere die in diesem Verfahren erhobenen Vorwürfe nicht weiter aufrecht zu erhalten. Bzgl. der Klägerin umfasst dies nicht nur die gegenüber der Beklagten, sondern auch die gegenüber deren persönlich haftendem Gesellschafter und/oder Mitarbeitern erhobenen Vorwürfe.

b. Die Klägerin verpflichtet sich, ab dem 4. November 2013 den Sachverhalt und die Vorwürfe, die Gegenstand der Risikoanzeige der Klägerin gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern der Beklagten vom 23. Juli 2013 und/oder den nachfolgenden Ergänzungen hierzu, etwa der Ergänzung vom 1. August 2013, waren oder mit diesen im Zusammenhang stehen, nicht gegenüber der BaFin, einem LKA, einer Polizeidienststelle, der Staatsanwaltschaft und/oder einer sonstigen, zur Entgegennahme von Meldungen und/oder Anzeigen von Rechtsverstößen zuständigen öffentlichen Stelle und dritten Personen mitzuteilen oder anzuzeigen. Diese Verpflichtung und Erklärung gilt in Bezug auf die Beklagte sowie deren persönlich haftende Gesellschafter und Mitarbeiter.

c. Die Klägerin erklärt bezüglich des Sachverhalts, der Gegenstand der vorstehenden lit. b. ist, keine Informationen an die Öffentlichkeit, die Presse, an Journalisten und sonstige Medienvertreter oder aber an dritte Personen zur Weitergabe an diese gegeben zu haben. Sie verpflichtet sich dazu, dies auch zukünftig zu unterlassen.

d. Verlautbarungen an einen unbestimmten Personenkreis über die Klägerin oder Fragen externer Dritter (z. B. Headhunter, Personalvermittler o.ä.) über die Klägerin werden für die Beklagte ausschließlich Herr [redacted] und Herr [redacted] abgeben. Die Klägerin ist berechtigt, für eine Referenz oder Auskunft Herrn [redacted] zu benennen, der dann ebenfalls Auskunft geben kann. Richtschnur für den Wortlaut der Erklärungen der Beklagten ist die Formulierung: *„Die Klägerin hat das Unternehmen auf eigenen Wunsch verlassen, um sich neuen Aufgaben zuzuwenden"*.

Mit vorläufigem Bescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 8. November 2013 wurde festgestellt, dass der Anspruch der Klägerin auf Arbeitslosengeld für die Zeit vom 1. Oktober 2013 bis 23 Dezember 2013 wegen des Ausspruchs einer fristlosen Kündigung gleich Null betrug.

Die Klägerin ist der Meinung, der vorliegende Vergleich sei wegen Verstoßes gegen § 134, 138 Abs. 1 und Abs. 2 BGB nichtig. Es liege ein wucherisches Geschäft vor, das außerdem gegen die guten Sitten verstoße. Die Pflicht zur Erstattung von Strafanzeigen dürfe nicht durch privatrechtlichen Vertrag ausgeschlossen werden.

Die Beklagte habe grundsätzlich jeden Mitarbeiter von der Haftung freigestellt, da das "Handbuch Geldwäsche Prävention und Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen" keinen einzigen Hinweis auf negative Konsequenzen für den Meldenden enthalte. Sie habe im Juli 2014 zusammen mit ihrer Kollegin Frau [redacted] an der Aufdeckung mehrerer strafrechtlich relevanter Sachverhalte mitgewirkt. Der geschlossene Vergleich sei wegen eines auffälligen Missverhältnisses hinsichtlich der Ziffer 4 nichtig. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung habe sie sich in einer ihrer Existenz gefährdenden Situation und damit in einer Zwangslage befunden, in die die Beklagte sie gebracht habe. Sie habe keine andere Möglichkeit gesehen, als der in Rede stehenden Vergleichsvereinbarung zuzustimmen. Die Zwangslage habe darin bestanden, dass sie durch die fristlose Kündigung und der damit einhergehenden Einstellung der Gehaltszahlung gezwungen gewesen sei, einen Antrag auf Arbeitslosengeld bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Damit sei sie ab diesem Zeitpunkt zum Bestreiten ihres Lebensunterhaltes auf die Hilfe eines Dritten angewiesen und damit in einer Zwangslage. Sie sei davon ausgegangen, dass sie ohne den Abschluss des Vergleichs aufgrund des vorläufigen Bescheids der Bundesagentur für Arbeit drei Monate lang kein Geld erhalten würde. Auch habe sie befürchten müssen, dass sie die für sie in die betriebliche Versorgungskasse des Arbeitgebers eingezahlten Rentenbeiträge verlieren könne, denn die Unverfallbarkeit der in die betriebliche Rente eingezahlten Versorgungsbeiträge sei erst mit Ablauf der Wartezeit am 30. November 2013 entstanden. Der Geschäftsleiter der Beklagten Herr [redacted] habe die Androhung der Kündigung außerdem damit begleitet, dass sie, also die Klägerin und Frau

[redacted] nie wieder einen Job finden würden, sie auch kein Zeugnis bekommen würden und die Beklagte ihr und Frau [redacted] die Kosten für die Überprüfung der Vorwürfe durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Rechnung stellen würde.

Durch die Verschwiegenheitsverpflichtung habe die Beklagte sowie viele ihrer Mitarbeiter bedeutende materielle und immaterielle Vorteile erhalten, die in keinem Verhältnis zu den der Klägerin gewährten Vorteilen (Umwandlung der außerordentlichen Kündigung in eine ordentliche Kündigung, Gehaltszahlung bis zum 31. März 2014) stünden. Bei diesen Vorteilen handele es sich um (vgl. die Aufzählung im Schriftsatz vom 17. April 2014, Bl. 30 der Akte 8 Ca 109/14):

- Entkommen vor der Strafverfolgung
- Sicherung von Vorteilen von Straftaten
- Entgehen vor dem persönlichen Einstandspflichten
- Entgehen vom möglichen Bußgeld- und Strafzahlungen, bis hin zu Haftstrafen
- Verlust der Geschäftsleiterzulassung
- Sicherung des Fortbestand der Bank
- Verhinderung des Existenzverlustes der drei persönlich haftenden Gesellschafter
- Sicherung des Rekordergebnisses im Geschäftsjahr 2013
- gesellschaftliche und soziale Ächtung

Den wirtschaftlichen Wert der Verschwiegenheitserklärung bemisst die Klägerin mit ca. 70 Millionen €. Da dieser Wert den ihr gewährten Wert der Fortzahlung der Gehälter bis zum 31. März 2014 (ca. 29.000 €) um mehr als das 2000-fache übersteige, liege ein auffälliges Missverhältnis vor.

Die Vergleichsvereinbarung sei auch deshalb nach § 138 Abs. 2 BGB nichtig, weil der von ihr beauftragte Rechtsanwalt [redacted] unter Ausbeutung ihrer Zwangslage der Beklagten Vermögensvorteile versprechen oder gewähren ließ. Herr [redacted] habe die Klägerin unter anderem mit dem Versprechen, keine Gebühren abzurechnen, zum Abschluss des Vergleiches gedrängt. Herr [redacted] hätte außerdem seine Verbindung zu der Familie [redacted] vor Übernahme des Mandats offen legen müssen. Als sie gesehen habe, wie Herr [redacted] bei der Erstellung der Klage und deren Begründung für Frau [redacted] vorgegangen und wie das Ergebnis an die Ende ausgefallen sei, habe sie für ihr Verfahren keine Erfolgschancen mehr gesehen. Zwar habe sie durch die spätere Terminierung die Möglichkeit gehabt, hinsichtlich der Klagebegründung "Schlimmeres" verhindern. Sie habe sich jedoch gezwungen gesehen, die Vergleichsvereinbarung abzuschließen, da es für die Beklagte nichts gebracht hätte, wenn nur eine von beiden die Vergleichsvereinbarung unterschrieben und sich zur Verschwiegenheit verpflichtet hätte. Sie habe allerdings nicht begreifen können, wie es passieren könne, dass die Vergleichsvereinbarung vom Gericht beschlossen worden sei.

Die Tatsache, dass Herr Rechtsanwalt [redacted] ausgerechnet die Nachweise zur Begründung der Klage nicht bei Gericht eingereicht habe, spreche für ein vorsätzlich schädigendes Verhalten durch ihn. Auch habe der Anwalt sie nicht auf § 612a BGB hingewiesen.

Auch sei die Vergleichsvereinbarung gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig, da diese Verschwiegenheitserklärung geeignet sei, die Absicherung der Rechtsordnung zu gefährden. Sollte bekannt werden, dass die Meldung und Anzeige von Straftaten gegenüber den staatlichen Ermittlungsbehörden vertraglich ausgeschlossen werden könne, würde eine solche Verschwiegenheitserklärung als Standardklausel in jeden Vertrag aufgenommen werden. Damit würden Straftäter gedeckt die gesamte Rechtsordnung unterlaufen. Solange die Unterlassungsverpflichtung gemäß Ziffer 4 b. im Vergleich Geltung habe, drohe ihr eine Strafverfolgung und Verurteilung wegen leichtfertiger Geldwäsche nach § 261 Abs. 5 StGB, wegen Begünstigung nach § 257 StGB sowie wegen Strafvereitelung nach § 258 StGB.

Die Klägerin beantragt festzustellen,

1. **die am 18. November 2013 vor dem Arbeitsgericht Hamburg abgeschlossene Vereinbarung ist gemäß § 138 Abs. 2 BGB wegen des Wuchers, hilfsweise gemäß § 138 Abs. 1 BGB wegen des Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig.**
2. **Die am 18. November 2013 vom Arbeitsgericht Hamburg geschlossene Vereinbarung wird mit Wirkung ex nunc aufgehoben.**
3. **Der Beschluss des Arbeitsgerichts Hamburg vom 18. November 2013 ist, weil er eine nichtige Vereinbarung beinhaltet, nichtig und wird deshalb aufgehoben.**
4. **Das Kündigungsschutzverfahren wird wieder aufgenommen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, die Klägerin habe nicht nur den Verdacht von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz gemeldet, sondern darüber hinaus die Feststellung des Vorliegens dieser Verstöße getroffen sowie schwerste Verfehlungen ihrer Vorgesetzten festgestellt und diesen daraufhin das Misstrauen ausgesprochen. Die Kündigung sei nicht aufgrund der Meldung von Verdachtsfällen, sondern deswegen erfolgt, weil die Klägerin Feststellung für das Vorliegen schwerer Geldwäscheverstöße betroffen habe, die bei einer Analyse der Vorwürfe nicht einmal

ansatzweise bestätigt werden konnten, und die Klägerin diese Feststellung publik gemacht habe. Die Verschwiegenheitserklärung sollte dazu dienen, dass die Klägerin nun endgültig eine Entscheidung treffe, ob sie Anzeigen, zu denen die gesetzlich nicht verpflichtet sei, erstatten wolle oder nicht. Daher sei ein Stichtag vereinbart worden. Hinsichtlich des Tatbestandes des Wuchers gemäß § 138 Abs. 2 BGB fehle es schon an einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung. Die von der Klägerin errechneten Zahlen seien vollständig abwegig und beträfen im Übrigen im Wesentlichen nicht einmal die Beklagte, sondern Dritte. Zudem habe sich die Klägerin nicht in einer Zwangslage befunden. Die Klägerin habe sich auch erst dann auf die Nichtigkeit des Vergleiches berufen, als die Beklagte bereits alle Punkte des Vergleiches (Zeugnis, Lohnzahlung) erfüllt habe und eine Bestätigung über die Unverfallbarkeit der Ansprüche der betrieblichen Altersversorgung ausgestellt gewesen sei. Daher habe sie jedes Recht zur Geltendmachung einer Nichtigkeit aufgrund ihres vollständig widersprüchlichen Verhaltens verwirkt.

Für den weiteren Vortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

1.

Die Klage ist teilweise zulässig.

Die Klägerin behauptet das Bestehen eines Prozessverhältnisses zwischen ihr und der Beklagten hinsichtlich ihrer Kündigungsschutzklage vom 18.10.2013, was die Beklagte bestreitet. Die Beklagte geht davon aus, dass dieser Prozess und auch das Arbeitsverhältnis der Parteien durch den Vergleichsbeschluss vom 18. November sein Ende gefunden hat. An dem Feststellungsantrag zu 1) besteht daher ein Feststellungsinteresse. Die Anträge zu 2) bis 4) geben lediglich die Rechtsfolgen eines nichtigen Vergleichsbeschlusses wieder (keine Beendigung des Kündigungsschutzverfahrens durch die nichtige Vergleichsvereinbarung). Sie sind daher nicht zulässig, da an der begehrten Feststellung kein Feststellungsinteresse besteht.

2.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

Der zwischen den Parteien mit Beschluss vom 18. November 2013 festgestellte Vergleichsinhalt ist nicht wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 2 BGB (a.) und auch nicht wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 BGB nichtig (b.).

a.

Gemäß § 138 Abs. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, nichtig. Gemäß § 138 Abs. 2 BGB ist insbesondere ein Rechtsgeschäft nichtig, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Im vorliegenden Fall fehlt es schon an einem auffälligen Missverhältnis zwischen den gegenseitigen Leistungen aus dem Vergleichsbeschluss vom 18. November 2013. Der Klägerin wurde unter anderem die Umwandlung der fristlosen in eine fristgemäße Kündigung, die Verlängerung der Kündigungsfrist um drei Monate sowie eine Freistellung gewährt. Im Gegenzug verpflichtete sich die Klägerin, ab dem 4. November 2013 die Sachverhalte, die Gegenstand der Risikoanzeige der Klägerin gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern der Beklagten vom 23. Juli 2013 und/oder den nachfolgenden Ergänzungen hierzu, etwa der Ergänzung vom 1. August 2013, waren oder mit diesen im Zusammenhang stehen, nicht gegenüber der BaFin, einem LKA, einer Polizeidienststelle, der Staatsanwaltschaft und/oder einer sonstigen, zur Entgegennahme von Meldungen und/oder Anzeigen von Rechtsverstößen zuständigen öffentlichen Stelle und dritten Personen mitzuteilen oder anzuzeigen. Die Klägerin errechnet hieraus einen Vermögensvorteil für die Beklagte in Höhe von ca. 70 Millionen €. Es fehlt jedoch schon an der Kausalität zwischen der Verschwiegenheitsverpflichtung der Klägerin und den von ihr errechneten gesparten Strafzahlungen und anderen Vermögensvorteile für die Beklagte. Die diesbezüglichen Berechnungen der Klägerin aus dem Schriftsatz vom 17. April 2014 (Blatt 30 der Akte 8 Ca 109/14) betreffen drei Geschäftsleiter der Beklagten (Herr [redacted] Herr [redacted] und Herrn [redacted] sowie weiteren Angestellten der Beklagten (Herr [redacted] Herr [redacted]. Ersparte Strafzahlungen bzw. Einkommensverluste dieser Person sind nicht der Beklagten zuzurechnen. Der Verlust der

Banklizenz wäre keine zwangsläufige Folge der durch die Klägerin zu unterlassenen Anzeige, denn weitere Stellen würden zunächst die erhobenen Vorwürfe prüfen.

Auch bietet der Vortrag der Klägerin keinen hinreichend substantiierten Anhaltspunkt für die Annahme der subjektiven Voraussetzungen gemäß § 138 Abs. 2 BGB, nämlich dass der Vergleich unter Ausnutzung einer Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder einer erheblichen Willensschwäche auf Seiten des Klägers zustande gekommen ist.

Eine Zwangslage ist regelmäßig gegeben, wenn wegen einer erheblichen Bedrängnis ein zwingender Bedarf nach einer Geld- oder Sachleistungen besteht. Erforderlich, auch ausreichend ist, dass dem Betroffenen schwere Nachteile drohen (Ellenberger in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 20. Auflage, 2010, § 138, Rn. 70).

Aus dem Vortrag der Klägerin ergibt sich, dass ihr bewusst war, dass sie diesen Vergleich nicht hätte abschließen müssen. Die hätte ebenso das Kündigungsschutzverfahren fortsetzen und das ihrer Meinung nach wegen der Unwirksamkeit der Kündigung bestehende Recht auf Erhalt ihres Arbeitsplatzes durchsetzen können. Sie sah sich allein aufgrund der fristlosen Kündigung und den damit einhergehenden Einkommensverlust zu Annahme des Vergleichs verpflichtet. Sie ist jedoch selbst Volljuristen und war außerdem im Kündigungsschutzverfahren anwaltlich vertreten. Auch die E-Mail des ehemaligen Bevollmächtigten der Klägerin vom 5. November 2013 (Anlage K5, Blatt 589 der Akte), in der dieser die Klägerin bittet, sich nach Durchsicht des Textes mit ihm in Verbindung zu setzen und abzustimmen, ob sie bereit sei, einen solchen Vergleich ebenfalls näher zu treten, macht deutlich, dass es durchaus andere Handlungsoptionen für die Klägerin gab und ihr Prozessvertreter dies auch deutlich gemacht hat. Es drohte im Übrigen kein Einkommensverlust. Denn hätte die Klägerin den Kündigungsschutzprozess fortgeführt, hätte sie den nicht gezahlten Lohn als Verzugsschaden geltend machen können. Auch hätte sie bei existenzieller Bedrohung durch die ausbleibenden Gehaltszahlungen Hilfe nach dem SGB II beantragen können. Ein zwingender Bedarf hinsichtlich der Gehaltszahlungen bestand daher nicht, es gab andere Möglichkeiten der Existenzsicherung.

Auf das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Januar 2010 (Aktenzeichen 2 AZR 1008/08) kann sich die Klägerin nicht berufen. Im dem dort entschiedenen Fall ging es um die bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit jeder fristlosen Kündigung anzustellenden Interessenabwägung, nicht um die Tatbestandsvoraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB. In diesem Fall hatte das Landesarbeitsgericht die finanzielle Situation der Klägerin nach der Kündigung im Rahmen Interessenabwägung berücksichtigt und diese als Zwangslage

bezeichnet. Dass das Bundesarbeitsgericht angeleitet, dass bei jeder fristlosen Kündigung eine Zwangslage im Sinne des § 138 Abs. 2 BGB vorliegt, ist aus dem Urteil nicht erkennbar.

b.

In dem geschlossenen Vergleich liegt kein Verstoß gegen die guten Sitten, so dass der Vergleich vom 18. November 2013 auch nicht wegen Verstoßes gegen § 138 Abs. 1 BGB nichtig wäre.

Im vorliegenden Fall waren die dem Risikobericht zu Grunde liegenden Umstände zwischen den Parteien streitig. Der Bericht und seine Ergänzungen hatten bereits zu erheblichen Ermittlungen und Kosten auf Seiten der Beklagten geführt. Es verstößt nicht gegen die guten Sitten, sich im Rahmen eines Prozessvergleiches auch auf die Nichtanzeige dieser Sachverhalte zu einigen. Denn es ging mir nicht darum, überhaupt keine Anzeigen zu erstatten oder die Klägerin in die Gefahr einer Strafverfolgung zu bringen. Es ging der Beklagten darum, unter diesen aus ihrer Sicht ausermittelten Sachverhalt einen Schlussstrich zu ziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin sich in dem Vergleich nicht verpflichtet hat, den Sachverhalt überhaupt nicht angezeigt zu haben, sondern lediglich, ihn ab dem 04. November 2014 nicht mehr anzuzeigen. Sie hatte jedoch selbst gegenüber der Beklagten mit E-Mail vom 7. Oktober 2013 angekündigt, den ihrer Ansicht nach bestehenden persönlichen Anzeigepflichten hinsichtlich der ihr bekannten Verdachtsfälle nachzukommen. Das heißt, die Klägerin hat mindestens vier Wochen Zeit gehabt, sich für oder gegen eine Anzeige zu entscheiden. Nach ihrem eigenen Vortrag lagen ihr bereits im Oktober 2013 ausreichende Informationen für eine entsprechende Anzeige vor.

Die Überlegungen der Klägerin, durch die Ziffer 4 des Prozessvergleiches sei sie ihr Leben lang einer Strafverfolgung ausgesetzt, liegen fern. Dies insbesondere deshalb, da mittlerweile weitere Ermittlungen durch die Strafverfolgungsbehörden stattgefunden haben, die ebenfalls nicht zu einer Anklageerhebung geführt haben. Wenn bereits mehrere staatliche und nichtstaatliche Stellen mit der Prüfung eines Sachverhaltes beschäftigt waren und alle zu dem Schluss gekommen sind, der Verdacht reiche für eine Anzeigeerhebung nicht aus, dann kann der Klägerin wegen der Nichtanzeige dieser Umstände nicht der Vorwurf der Strafvereitelung gemacht werden.

Auf § 134 BGB in Verbindung mit § 291 StGB kann sich die Klägerin nicht berufen, denn hinsichtlich dieser Norm hat § 138 Abs. 2 BGB den Vorrang (Ellenberger in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 20. Auflage, 2010, § 138, Rn. 65).

II.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus §§ 64 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 91 Abs. 1 ZPO.

Der gemäß § 61 ArbGG festgesetzte Wert des Streitgegenstandes beträgt nach den im maßgebenden Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung (§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG in Verbindung mit § 4 ZPO) gestellten Antrag [redacted] €. Dies entspricht dem Gegenstandswert des hier streitigen Vergleichs.

Die Voraussetzung für eine Zulassung der Berufung gemäß § 64 Abs. 3 ArbGG liegen nicht vor. Die Berufung ist gemäß § 64 Abs. 2 Buchst. c ArbGG bereits vom Gesetz her zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann die Klägerin Berufung einlegen. Für die Beklagte ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Die Berufung ist bei dem Landesarbeitsgericht Hamburg einzulegen. Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Innerhalb dieser Frist muss die Berufungsschrift beim Landesarbeitsgericht Hamburg eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Die Berufung ist zu begründen. Die Frist für die Begründung der Berufung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Innerhalb dieser Frist muss die Berufungsbegründung beim Landesarbeitsgericht Hamburg eingegangen sein. Die Berufungsbegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge) sowie die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) und der neuen Tatsachen, Beweismittel und Beweiseinreden. Der oder die Vorsitzende des Landesarbeitsgerichts kann die Begründungsfrist auf Antrag einmal verlängern, wenn nach seiner bzw. ihrer freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt. Diese Gründe sind glaubhaft zu machen.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung müssen unterschrieben sein

a) von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin, der bzw. die bei einem deutschen Gericht zugelassen ist, oder

b) von einer Gewerkschaft, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder einem Zusammenschluss solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder. Dies gilt entsprechend für juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Die Anschrift des Berufungsgerichts lautet:

Landesarbeitsgericht Hamburg
Osterbekstraße 96, 22083 Hamburg

[redacted]
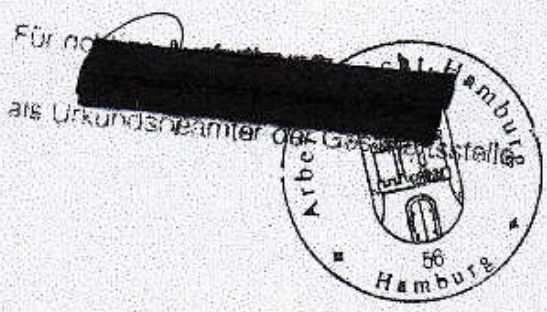
Hinweis: Das Landesarbeitsgericht Hamburg bittet, die Berufungsschrift, die Berufungsbegründungsschrift und sonstige wechselseitige Schriftsätze 5-fach einzureichen.